

Anlage 1



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Per E-Mail

An die

Landkreise
Kreisfreie Städte
Städte und Gemeinden
Verbandsgemeinden
Zweckverbände

nachrichtlich

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Sternstr. 3
39104 Magdeburg

Landkreistag Sachsen-Anhalt
Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Landesverwaltungsamt, Ref. 206

Sitzungen in den kommunalen Gremien unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemielage ^{23.} März 2020

Zeichen:
31.3

Bearbeitet von:
Karin Wendt

Durchwahl:
(0391) 567-5373

E-Mail:
Karin.Wendt@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:
vom

Wegen der stark zunehmenden Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 wird unter dem Blickwinkel der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (SARS-COV-2-EindV) vom 17. März 2020 (GVBl. LSA 2020, S. 50) in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden auf der Grundlage von § 143 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) **ab sofort bis zunächst zum 30. April 2020** eine Befreiung von folgenden Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes erteilt:

- § 9 Abs. 1 und 3 KVG LSA, Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen, sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen,
- § 52 Absätze 1, 4 und 5 KVG LSA, Öffentlichkeit der Sitzungen,
- § 53 Absätze 3 und 5 KVG LSA, Einberufung der Vertretung und ihrer Ausschüsse,
- § 55 Absätze 1 und 2 KVG LSA, Beschlussfähigkeit,
- § 56 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA, offene Abstimmungen.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Insoweit wird folgende Verfahrensweise für zulässig erachtet:

1. Dringende Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, können ausnahmsweise in einem an § 54 Satz 2 KVG LSA angelehnten vereinfachten schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Gleiches gilt für Angelegenheiten, die bereits in Ausschüssen vorberaten wurden. Für die Anwendung des vereinfachten schriftlichen Verfahrens gelten ausnahmsweise keine inhaltlichen Beschränkungen. Insoweit kommen auch die in den ausschließlichen Zuständigkeitskatalog nach § 45 KVG LSA fallenden Angelegenheiten für das vereinfachte schriftliche Verfahren in Betracht.
2. Der Vorsitzende des Gremiums legt im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest, ob das vereinfachte schriftliche Verfahren angewendet werden soll. Diese setzen auch die Fristen für das Verfahren fest. Soweit möglich, sollten Angelegenheiten, insbesondere solche, die noch nicht in einem Ausschuss beraten wurden, auf geeignete Weise (telefonisch, per Videokonferenz, elektronisch) vorberaten werden. Im Rahmen seiner Organisationsgewalt bleibt die Art und Weise der Vorberatung der Entscheidung des Vorsitzenden des Gremiums überlassen. Die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen für das vereinfachte schriftliche Verfahren sind rechtzeitig im Internet bekannt zu machen.
3. An dem vereinfachten schriftlichen Verfahren sind grundsätzlich alle Mitglieder des Gremiums zu beteiligen, auch krankheits- oder quarantänebedingt oder aus anderen Gründen vorübergehend entschuldigte Mitglieder. Allein die nach § 57 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA ausgeschlossenen Personen werden am vereinfachten Verfahren nicht beteiligt. Mitglieder, die annehmen müssen, nach § 33 Absätze 1 und 2 KVG LSA an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit gehindert zu sein, haben dies unaufgefordert und unverzüglich dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen. Bestehen lediglich Zweifel, ob die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vorliegen, sollte vor einer Entscheidung nach § 33 Abs. 4 Satz 4 KVG LSA das Verfahren nicht weitergeführt werden. Wie die Entscheidung über das Mitwirkungsverbot herbeigeführt wird, bleibt der Selbstorganisation vor Ort überlassen.
4. Jedem stimmberechtigten Mitglied sind die für die Entscheidung über die Angelegenheit erforderlichen Unterlagen mit dem Beschlussvorschlag zuzuleiten, mit der Bitte, innerhalb einer gesetzten Frist sein Votum zu dem Beschlussvorschlag abzugeben. Bei Entscheidungen durch Wahlen, bei denen nur eine Person zur Wahl steht, ist den Unterlagen ein entsprechender Stimmzettel beizufügen, der in einem verschlossenen Umschlag innerhalb einer gesetzten Frist an den Vorsitzenden des Gremiums zurückzusenden ist. Über den Zugang der Unterlagen ist ein Nachweis zu führen.

5. Für das Zustandekommen des Beschlusses im vereinfachten schriftlichen Verfahren gilt § 56 Abs. 2 Satz 2 und 3 KVG LSA. Antwortet ein Mitglied nicht innerhalb der gesetzten Frist, gilt seine Stimme wie eine Enthaltung.

6. Über die im vereinfachten schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift in Anlehnung an § 58 KVG LSA zu fertigen. Die Beschlüsse mit dem Ergebnis der Abstimmungen sind ortsüblich bekannt zu machen; vorab erfolgt eine Bekanntmachung im Internet.

Auf der Grundlage von § 143 Abs. 4 KVG LSA wird neben den in § 9 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA bestimmten Bekanntmachungsformen auch das Internet als förmliche Bekanntmachungsform für öffentliche Bekanntmachungen der Kommunen zugelassen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der von der Kommune eigenverantwortlich betriebenen Internetseite. Sie ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung auf der Internetseite eingestellt wurde. Die bereitgestellte Seite sollte möglichst anwenderfreundlich gestaltet sein. Die Kommune hat in der örtlichen Tageszeitung auf die Internetseite und darauf, dass erforderliche Bekanntmachungen im Internet erfolgen, hinzuweisen. Mit dem Hinweis soll die Bevölkerung auf die Bekanntmachung im Internet aufmerksam gemacht werden. Im Falle der Inanspruchnahme des Internets als förmliche Bekanntmachungsform ist eine Änderung der Hauptsatzung notwendig; diese kann im vereinfachten schriftlichen Verfahren nach vorstehenden Ausführungen beschlossen werden.

Im Auftrag



Dieckmann

Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. März 2020

TOP Coronavirus-Infektionen

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

Die rasante Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in den vergangenen Tagen in Deutschland ist besorgniserregend. Wir müssen alles dafür tun, um einen unkontrollierten Anstieg der Fallzahlen zu verhindern und unser Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten. Dafür ist die Reduzierung von Kontakten entscheidend.

Bund und Länder verständigen sich auf eine Erweiterung der am 12. März beschlossenen Leitlinien zur Beschränkung sozialer Kontakte:

- I. Die Bürgerinnen und Bürger werden angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.
- II. In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen als den unter I. genannten Personen ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.
- III. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet.
- IV. Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben selbstverständlich weiter möglich.
- V. Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie privaten Einrichtungen sind angesichts der ernsten Lage in unserem Land inakzeptabel. Verstöße gegen die Kontakt-Beschränkungen sollen von den

Ordnungsbehörden und der Polizei überwacht und bei Zuwiderhandlungen sanktioniert werden.

- VI. Gastronomiebetriebe werden geschlossen. Davon ausgenommen ist die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause.
- VII. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden geschlossen, weil in diesem Bereich eine körperliche Nähe unabdingbar ist. Medizinisch notwendige Behandlungen bleiben weiter möglich.
- VIII. In allen Betrieben und insbesondere solchen mit Publikumsverkehr ist es wichtig, die Hygienevorschriften einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen.
- IX. Diese Maßnahmen sollen eine Geltungsdauer von mindestens zwei Wochen haben.

Bund und Länder werden bei der Umsetzung dieser Einschränkungen sowie der Beurteilung ihrer Wirksamkeit eng zusammenarbeiten. Weitergehende Regelungen aufgrund von regionalen Besonderheiten oder epidemiologischen Lagen in den Ländern oder Landkreisen bleiben möglich.

Bund und Länder sind sich darüber im Klaren, dass es sich um sehr einschneidende Maßnahmen handelt. Aber sie sind notwendig und sie sind mit Blick auf das zu schützende Rechtsgut der Gesundheit der Bevölkerung verhältnismäßig.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder danken insbesondere den Beschäftigten im Gesundheitssystem, im öffentlichen Dienst und in den Branchen, die das tägliche Leben aufrecht erhalten sowie allen Bürgerinnen und Bürgern für Ihr Verantwortungsbewusstsein und Ihre Bereitschaft, sich an diese Regeln zu halten, um die Verbreitung des Coronavirus weiter zu verlangsamen.



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Ausgangsbeschränkung anlässlich der COVID-19 Pandemie

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. März 2020

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG in Verbindung mit §§ 4 Absatz 1, 19 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 Gesundheitsdienstgesetz Sachsen-Anhalt (GDG LSA) folgende

Allgemeinverfügung

1. Jeder wird angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern einzuhalten. Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Triftige Gründe sind insbesondere:
 - 1.1 die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
 - 1.2 notwendige Lieferverkehre und Umzüge,
 - 1.3 die Inanspruchnahme medizinischer, zahnmedizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blut- und Blutplasmaspenden) sowie Besuche bei Angehörigen

helfender Berufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Psycho- und Physiotherapeuten),

- 1.4 Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (z. B. Nutzung von Geschäften im Sinne der Nr. 4.2 und Reparaturdienstleistungen). Nicht zur Deckung des täglichen Bedarfs gehört die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen wie etwa der Besuch von Frisören und Barbieren, Massagepraxen, Kosmetik-, Nagel-, Piercing- und Tattoostudios und ähnliche Betriebe,
 - 1.5 der Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern und eigenen Kindern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich,
 - 1.6 die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen insbesondere die Wahrnehmung des Ehrenamtes im sozialen Bereich,
 - 1.7 die Begleitung Sterbender sowie Eheschließungen und Beerdigungen im engsten Familienkreis,
 - 1.8 Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung,
 - 1.9 das Aufsuchen von Gerichtsverhandlungen sowie die Wahrnehmung dringender Rechtsangelegenheiten und
 - 1.10 Handlungen zur Versorgung und notwendigen Bewegung von Tieren.
2. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet.
3. Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. August 2014 (GVBl. LSA S. 386, 443), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 360), sind für den Publikumsverkehr zu schließen.
- 3.1 Ausgenommen sind die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf. Hierbei ist sicherzustellen, dass
- ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird und
 - im öffentlichen Bereich einschließlich Einkaufszentren kein Verzehr in einem Umkreis von weniger als 50 Metern zum Abgabeort stattfindet.

- 3.2 Bei gastronomischen Angeboten in Beherbergungsbetrieben ist auch die Lieferung im Zimmerservice zulässig.
4. Untersagt wird die Öffnung von Ladengeschäften jeder Art.
- 4.1 Von der Schließungsverfügung nach Nr. 4 ausgenommen sind der Lebensmittelhandel, Getränkemarkte, Banken und Sparkassen, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen, Tierbedarf, Fahrradläden, Bau- und Gartenmärkte, Großhandel, Tankstellen und Kfz-Teileverkaufsstellen, Buchhandel, Zeitungs- und Zeitschriftenhandel, Wochenmärkte, der Betrieb von Lebensmittelhandel im Reisegewerbe, Reinigungen, Waschsaloons, der Online-Handel und Abhol- und Lieferdienste.
- 4.2 Bei Ladengeschäften, die ein Mischsortiment führen, ist eine Öffnung zulässig, soweit das nach Nr. 4.1 zugelassene Sortiment einen nicht nur unerheblichen Anteil am Gesamtsortiment umfasst.
- 4.3 Die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
- 4.4 Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Nr. 4.1 genannten Ausnahmen sowie deren gastronomische Einrichtungen für die Belieferung, Mitnahme und Außer-Haus-Verkauf unter den Voraussetzungen der Nr. 3.1 erlaubt.
5. Die Sicherheitsbehörden und die Polizei kontrollieren die Einhaltung der Allgemeinverfügung. Im Falle einer Kontrolle sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen glaubhaft zu machen.
6. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
7. Weitergehende Anordnungen der örtlichen Gesundheitsbehörden bleiben unberührt.
8. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i V m § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

9. Diese Allgemeinverfügung tritt am 23. März 2020, 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 05. April 2020 außer Kraft. Die Ausgangsbeschränkungen enden am 05. April 2020, 24:00 Uhr.

gez. Beate Bröcker

Staatssekretärin

Anlage 4



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Alle Landkreise
Kreisfreie Städte

Zuständigkeiten für Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz Rundverfügung 26/2020

Aus gegebenem Anlass weise ich auf Folgendes hin:

Mit der aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlassenen SARS-Co-2-Eindämmungsverordnung der Landesregierung vom 17. März 2020 werden Änderungen von Zuständigkeiten der Behörden nicht vorgenommen.

Nach § 32 Satz 1 IfSG wird die Landesregierung ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen. Es wird im Gesetz ausdrücklich auf die Geltung der §§ 28 bis 31 IfSG hingewiesen.

Nach § 28 Abs. 1 und 2 IfSG können Schutzmaßnahmen getroffen werden. Gem. § 28 Abs. 3 IfSG gilt für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 der § 16 Abs. 5 bis 8, für die Überwachung außerdem § 16 Abs. 2 entsprechend.

Nach § 16 Abs. 6 IfSG werden die Maßnahmen auf Vorschlag des Gesundheitsamtes von der zuständigen Behörde angeordnet. Kann die zuständige Behörde einen Vorschlag des Gesundheitsamtes nicht rechtzeitig einholen, so hat sie das Gesundheitsamt über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Halle, 20. März 2020

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 206.1.1

Bearbeitet von: Frank Bruns

frank.bruns@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1434

Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Nach § 16 Abs. 7 IfSG kann bei Gefahr im Verzuge das Gesundheitsamt die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen. Es hat die zuständige Behörde unverzüglich hiervon zu unterrichten. Diese kann die Anordnung ändern oder aufheben. Wird die Anordnung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung aufgehoben, so gilt sie als von der zuständigen Behörde getroffen.

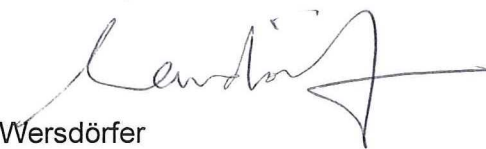
Dies bedeutet, auch wenn das Gesundheitsamt Maßnahmen anordnet, bleibt die Zuständigkeit bei der bisher verantwortlichen Behörde, also auch den Ordnungsämtern der Kommunen.

Beispiele: Für die Überwachung der Einschränkung der Versammlungen nach § 1 der Verordnung ist weiterhin die Versammlungsbehörde zuständig, für die Überwachung der Einschränkungen im Gaststättenbetrieb gem. § 7 Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Gemeinde.

Dies ändert aber nichts daran, dass eine **enge Zusammenarbeit** zwischen Fachkräften (Arzt/Gesundheitsaufseher bzw. Hygieneinspektor) und Verwaltungsbeamten unerlässliche Voraussetzung dafür ist, dass das IfSG sowohl in fachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht ordnungsgemäß vollzogen wird.

Soweit nach § 16 Abs. 7 Satz 3 IfSG die zuständige Behörde ermächtigt wird, die angeordnete Maßnahme zu ändern oder aufzuheben, gilt dies nicht für die SARS-Co-2-Eindämmungsverordnung der Landesregierung vom 17. März 2020, weil die jeweiligen obersten Fachaufsichtsbehörden den Maßnahmen zugestimmt haben.

Im Auftrag



Wersdörfer